

Telefon: 0 233-39975
Telefax: 0 233-989 39975

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

**München – Hauptstadt der Temposünder (II): Tatsächlich gefahrene
Geschwindigkeiten ermitteln!**

Antrag Nr. 14-20 / A 02475 der Stadtratsfraktion
Die Grünen – rosa liste vom 19.09.2016

Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09990

Beschluss in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 21.11.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Sie haben in Ihrem Antrag vom 19.09.2016 darum gebeten, im Rahmen des Lärmaktionsplanes die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten auf Münchens Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die Ergebnisse dem Stadtrat mit ersten Überlegungen, wie die Geschwindigkeitsübertretungen vermindert werden können, darzustellen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Lärm zu vermeiden oder zu mindern, ist Ziel der Lärminderungsplanung, die von der Europäischen Union durch die EG-Umgebungslärmrichtlinie angestoßen worden ist. Gesetzliche Grundlage für die Lärminderungsplanung in Deutschland ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz. U.a. in Ballungsräumen muss demnach im fünfjährigem Turnus die Lärmsituation ermittelt und in Lärmkarten dargestellt werden. Auf Grundlage dieser Lärmkarten für die städtischen Straßen, Trambahnstrecken und oberirdischen U-Bahn-Linien hat die Landeshauptstadt München Maßnahmen zur Lärminderung untersucht und bewertet und die Ergebnisse im Lärmaktionsplan dargestellt.

Am 26.06.2013 hat die Landeshauptstadt München den unter Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt erstellten Lärmaktionsplan beschlossen, der übergeordnete stadtweite Maßnahmen sowie auf die Untersuchungsgebiete beschränkte Maßnahmen zur Lärminderung beinhaltet. Dieser wird derzeit ebenfalls unter der Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt zum ersten Mal fortgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan ist dabei ein strategisches Werkzeug, in dem Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung formuliert werden. Er entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung, wirkt sich aber auf andere Bereiche wie z.B. auf Verkehrsplanungen aus, da die zuständigen Behörden an die Entscheidungen der Lärmaktionsplanung gebunden sind.

2. Ermittlung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten im Rahmen des Lärmaktionsplanes

Das mit der Aufstellung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans betraute Referat für Gesundheit und Umwelt wurde beteiligt und gab zu Teil 1 des Antrags folgende Stellungnahme ab:

„Die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) für den Straßenverkehr, die für die Kartierung von Umgebungslärm nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes benötigt werden, werden mit der „vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ berechnet. Die VBUS wurde im Bundesanzeiger Nr. 154a vom 17.08.2006 bekanntgegeben. Nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Kap. 3.5 und 3.5.2, ist für die Berechnung der Lärmindizes die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Straßenverkehrswege anzusetzen.“

Die Lärmaktionsplanung stellt also nicht das geeignete Mittel dar, die tatsächlich auf Münchens Straßen gefahrenen Geschwindigkeiten zu ermitteln.

3. Verminderung von Geschwindigkeitsübertretungen

Die Überwachung und Kontrolle des fließenden Verkehrs und damit die Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen ist originäre Aufgabe der Polizei. Bezüglich der Möglichkeiten, wie Geschwindigkeitsübertretungen vermindert werden können, gab das Polizeipräsidium München folgende Stellungnahme ab:

„Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, mehr aber noch das Fahren mit angepasster Geschwindigkeit, vermeidet Unfälle. Ein konsistenter Zusammenhang zwischen Geschwindigkeitsverhalten und Unfallhäufigkeit bzw. Unfallfolgen ist nachgewiesen: Je schneller gefahren wird, desto häufiger geschehen Unfälle bzw. schwerer sind die Folgen.“

Seit Jahren gehören Geschwindigkeitsüberschreitungen und nicht angepasste Geschwindigkeit zu den Hauptunfallursachen bei den Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten und Toten. So ließen im Jahr 2015 knapp 48 % aller Verkehrstoten im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München ihr Leben bei Geschwindigkeitsunfällen.

Nachdem die Geschwindigkeitsunfälle bereits im Jahr 2014 deutlich um 29 % zurückgegangen waren, setzte sich der Trend im Jahr 2015 mit einem weiteren Rückgang um 3,8 % erfreulicherweise fort. Dies hängt sicherlich mit den intensiven Geschwindigkeitskontrollen der Münchner Polizei zusammen.

Gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (BStMIBV) vom 12.01.2011 hat die Polizei ihre geschwindigkeitsbezogenen Überwachungsortlichkeiten bzw. -strecken schwerpunktmäßig nach folgender Reihenfolge auszuwählen:

1. Straßenabschnitte, an denen sich häufig Unfälle ereignet haben (Unfallhäufungspunkte).
2. Straßenabschnitte, an denen nach den örtlichen Umständen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich dort Unfälle ereignen werden (Unfallgefahrenpunkte).
3. Straßenabschnitte, an denen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Belästigung der Bewohner durch Verkehrslärm und/oder Abgase steigert.
4. Sonstige Bereiche, die zwar bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Verhältnissen nicht gefährlich sind, bei Überschreitung aber gefährlich werden können.

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass sich Verkehrsunfälle zunehmend nicht mehr im „klassischen Sinn“ an bestimmten Stellen häufen, sondern sich im Straßennetz verteilen. Neben den Messungen an den o. g. Stellen ist daher auch eine flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung erforderlich.

Das Polizeipräsidium München überwacht die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche sowohl mittels stationärer Anlagen in drei Tunneln des Mittleren Rings, auf der Landshuter Allee (im Zuge der Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München), an den Kreuzungen Wasserburger Landstraße/Bajuwarenstraße, Moosacher Straße/Lerchenauer Straße, Ständlerstraße/Balanstraße und Dachauer Straße/Max-Born-Straße sowie mittels mobiler Anlagen und Laserhandmessgeräten zu unregelmäßigen Zeiten an nach oben genannten Kriterien ausgesuchten über 160 Örtlichkeiten im Stadtgebiet und im Landkreis München. Darüber hinaus sind täglich Beamte der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung in Zivilfahrzeugen mit eingebauten Videoanlagen unterwegs, um aus dem fließenden Verkehr heraus Geschwindigkeitsverstöße festzustellen und sofort zu ahnden.

Im Rahmen dieser polizeilichen Geschwindigkeitsüberwachung wurden im Jahr 2016 insgesamt ca. 237.000 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt und geahndet.

Die behauptete, ungenügende Kontrollpraxis der Polizei entspricht nicht der Realität.

Mit den derzeit vorhandenen personellen und technischen Ressourcen ist eine Ausweitung der polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen und damit eine Erhöhung der Kontrolldichte nicht möglich.

Das Polizeipräsidium München wird bei der Geschwindigkeitsüberwachung bereits seit mehreren Jahren sehr stark von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) der Landeshauptstadt München (LHM) unterstützt.

Gemäß der Vereinbarung zwischen der LHM und dem Polizeipräsidium München über die Überwachung der Geschwindigkeit durch Bedienstete der LHM vom 30.09.1994 konzentriert sich die KVÜ dabei auf 30 km/h-Zonen, 30 km/h-Strecken und verkehrsberuhigte Bereiche innerhalb des Stadtgebietes, in denen sie abwechselnd und lageangepasst an insgesamt ca. 250 Örtlichkeiten bzw. Strecken die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überwacht. Die zeitliche Zuständigkeit ist unbefristet und erfasst auch die Sonn- und Feiertage. Tatsächlich führt die KVÜ allerdings lediglich von Montag mit Freitag, täglich (außer an Feiertagen) in der Zeit von 06.00 -21.00 Uhr, Geschwindigkeitsmessungen durch.

Ergänzend zu den Überwachungsmaßnahmen versucht das Polizeipräsidium München deshalb im Rahmen seiner Verkehrssicherheitsarbeit immer wieder und auf vielfältige Weise präventiv auf die Verkehrsteilnehmer einzuwirken und ihnen das erhebliche Unfallrisiko bewusst zu machen, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verbunden ist, um dadurch eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erreichen.“

4. Projekt mit dem Thema „Verkehrssicherheit“

Ergänzend können wir ausführen, dass das Kreisverwaltungsreferat ebenfalls ein Projekt mit dem Themenbereich „Verkehrssicherheit“ aufgelegt hat. Erste Ergebnisse und das weitere Vorgehen werden dem Stadtrat in einem gesonderten Beschluss voraussichtlich bis Ende des Jahres 2017 vorgestellt.

Unabhängig davon ist das Kreisverwaltungsreferat mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung an dem seit April 2016 unter der Federführung des Bayerischen Innenministeriums laufenden Projekt „Raser ausbremsen mit System“ aktiv beteiligt. Hier darf auf die Ausführungen in der für den Kreisverwaltungsausschuss am 26. September 2017 vorbereiteten Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08032 verwiesen werden.

5. Abstimmung Referate / Dienststellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie dem Polizeipräsidium München abgestimmt.

6. Anhörung Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung III, Herrn Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02475 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 19.09.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
2. An das Polizeipräsidium München (E42-Verkehr)
zur Kenntnis.
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24